



# Stadt Liestal

---

## WASSERREGLEMENT

vom 27. Juni 1990  
in Kraft ab 26. Oktober 1990<sup>1</sup>

---

Der Einwohnerrat von Liestal, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden<sup>2</sup> vom 3. April 1967, beschliesst:

## **A ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Haushälterischer Wasserverbrauch/Einschränkungen**

<sup>1</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Das Trinkwasser ist haushälterisch und sparsam zu verwenden.

<sup>2</sup> Bei Wasserknappheit werden die Bezügerinnen und Bezüger angehalten, möglichst sparsam mit dem lebenswichtigen Element Wasser umzugehen. Für die Beschränkungen der Wasserlieferung können Massnahmen veranlasst werden, die rechtzeitig publiziert werden (siehe § 16).

<sup>3</sup> Wasser sparende Einrichtungen sind zu fördern.

<sup>4</sup> Bauliche oder andere Massnahmen, welche das Fassen, Versickern und Verwenden von Regenwasser betreffen, sind zu fördern.

## **B WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER STADT**

### **§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Stadt werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

<sup>2</sup> Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden<sup>3</sup>.

### **§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für das Beanspruchen von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

<sup>2</sup> Die von der Stadt beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

<sup>3</sup> Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Stadtrat zu richten.

<sup>4</sup> Wird Privatareal beansprucht, so soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>6</sup> Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

## **§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund**

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

<sup>3</sup> Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Stadtrat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

## **§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

Die Stadt sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

## **§ 7 Anschlusspflicht, Grundsatz**

<sup>1</sup> Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

<sup>2</sup> Das Sicherstellen der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für das Erteilen einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Stadt gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

## **C WASSERANSCHLÜSSE FUER PRIVATE GRUNDSTUECKE**

### **§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer**

<sup>1</sup> Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Stadt oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Stadt bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung. Die Kosten gehen zu Lasten der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Stadt ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>3</sup> Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber, der Haupthahn vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Stadt.

<sup>4</sup> Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Stadt sofort mitzuteilen.

## **§ 9 Bewilligung, Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Erstellen oder Ändern eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Stadtrat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

<sup>3</sup> Die Benutzung von Wasser aus dem Leitungsnetz zu Kühl- und Antriebszwecken ist untersagt. Wasserkühlung ist dann zugelassen, wenn das Wasser mittels Wärmerückgewinnung direkt für den Warmwasserbedarf erhitzt oder vorgewärmt wird. Bestehende Anlagen sind bei ihrer Sanierung anzupassen. Die Sanierung ist meldepflichtig.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. über deren Entfernen verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

## **§ 10 Bewilligungsgebühren**

Für Bewilligungen kann der Stadtrat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist vom Einwohnerrat zu beschliessen. Die Gebühr wird mit dem Erteilen der Bewilligung erhoben.

## **§ 11 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Zum Erstellen, Verändern, Erneuern und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die technischen Richtlinien verbindlich (Anhang).

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die im Anhang genannten technischen Richtlinien zu ergänzen und neue Erlasse des Schweiz. Verein für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) verbindlich zu erklären.

## **§ 12 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Zum Erstellen, Verändern, Erneuern und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien verbindlich (Anhang).

<sup>2</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt und vom SVGW geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt der Kanton.

## **§ 13 Haftung**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

## **§ 14 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Anschlussleitung und die Hausinstallationen sind von der Liegenschaftseigentümerin oder dem -eigentümer zu tragen.

<sup>2</sup> Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin oder des -eigentümers.

## **D WASSERABGABE**

### **§ 15 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Stadt liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

<sup>2</sup> Die Stadt liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>3</sup> Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Stadtrat und der Bezügerin oder dem Bezüger.

### **§ 16 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Stadt kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- Arbeiten am Leitungsnetz

<sup>2</sup> Die Stadt haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch das Einschränken oder Unterbrechen der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup> Vorraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen und -bezügerern rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 17 Unberechtigter Wasserbezug**

Es ist verboten, ohne Bewilligung Wasser zu beziehen.

## **§ 18 Stilllegung**

Nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen sind durch die Liegenschaftsbesitzerin oder den -besitzer von der öffentlichen Wasserleitung abtrennen zu lassen. Wird diese Stilllegung nicht freiwillig ausgeführt, kann sie durch den Stadtrat verfügt und auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers ausgeführt werden. Die Ausführung erfolgt durch die Brunnenmeisterin oder den Brunnenmeister.

## **E LÖSCHWESEN**

### **§ 19 Hydrantenanlage**

<sup>1</sup> Die Stadt sorgt für das Errichten der erforderlichen Anzahl Hydranten. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

<sup>2</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Stadt übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>4</sup> Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Stadt Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Stadtrat.

## **F FINANZIERUNG**

### **§ 20 Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist ein Regiebetrieb der Stadt Liestal.

<sup>2</sup> Über die Wasserversorgung wird eine separate Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

<sup>3</sup> Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussbeiträge der Liegenschaftsbesitzer und -besitzerinnen
- Benützungsgebühren der Bezügerinnen und Bezüger
- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- Beiträge zur Abgeltung von Sonderleistungen.

### **§ 21 Vorschussleistungen**

<sup>1</sup> Wird das Erstellen von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Stadt einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsanlagen werden von der Stadt gebaut.

<sup>3</sup> Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Stadt mitbenützen, so haben sie vor dem Erteilen der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten.

<sup>4</sup> Wenn die Stadt die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

## **§ 22      Angeschlossene Liegenschaften**

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Stadt angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

## **§ 23<sup>4</sup>      Neubauten, Erweiterungen, bauliche Veränderungen**

<sup>1</sup> Neubauten sind beitragspflichtig. Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Bei einem Mehrwert der Liegenschaft durch Vornahme von Energiesparmassnahmen ist eine Befreiung von der Beitrags- und Gebührenpflicht möglich. Details werden in der Verordnung geregelt.

<sup>3</sup> Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet.

## **§ 24<sup>5</sup>      Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden mit dem Anschluss an die städtische Kanalisation beitragspflichtig. Zu diesem Zeitpunkt stellt die Stadt Liestal eine Akontorechnung von 60 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages. Die Schlussrechnung wird von der Stadt Liestal nach der erfolgten Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung gestellt.

<sup>2</sup> Bei stadt eigenen oder gemeinnützigen Institutionen sowie in Härtefällen kann die Anschlussgebühr durch den Stadtrat reduziert oder erlassen werden.

## **§ 25<sup>6</sup>      Jährliche Gebühren (Wasserzins) und Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Stadt werden jedes Jahr Wasserbezugsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für die Wasserbezugsgebühren können pro Quartal oder halbjährlich Akontorechnungen gestellt werden.

## **§ 26 Grundpfandrecht**

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend:

- für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen die Stadt von einer Liegenschaftsbesitzerin oder von einem Liegenschaftsbesitzer für das laufende Jahr zu fordern hat.
- für an die Stadt zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.

## **§ 27 Abgelten betriebsfremder Leistungen**

Zum Abgelten betriebsfremder Leistungen wie z. B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Stadt der Wasserversorgung einen Beitrag.

## **§ 28 Sonderbeiträge und Gebühren**

Die Stadt kann für das Abgelten von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden vom Stadtrat geregelt.

## **§ 29 Tarifordnung**

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für das Berechnen der Beträge, der jährlichen Gebühren und das Abgelten betriebsfremder Leistungen festgelegt sind.

<sup>2</sup> Das erstmalige Festlegen der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

<sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen hat der Stadtrat dem Einwohnerrat rechtzeitig Antrag auf Anpassen der Tarifordnung zu stellen.

## **§ 30 Beiträge**

<sup>1</sup> Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Stadt erlangt, ist von der Liegenschaftsbesitzerin oder dem -besitzer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

<sup>2</sup> Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

<sup>3</sup> Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes des Gebäudes.



## **G      ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNG**

### **§ 31      Beseitigen, Ersatzvornahme**

Der Stadtrat verfügt das sofortige Beseitigen oder Abändern vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

### **§ 32      Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmerin oder Unternehmer, als Handwerkerin oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Stadtrat mit einer Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **H      RECHTSMITTEL**

### **§ 33      Verfügungen im allgemeinen**

Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

### **§ 34      Beitragsverfügungen**

<sup>1</sup> Verfügungen des Stadtrates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit dem Zustellen beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz<sup>7</sup>).

<sup>2</sup> Die Betragshöhe (Rechnung) ist dem oder der Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz<sup>8</sup>).

<sup>3</sup> In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz<sup>9</sup>).

### **§ 35      Bussen**

Gegen die vom Stadtrat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit dem Zustellen beim Polizeigericht des Bezirksgerichtes in Liestal Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz<sup>10</sup>). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

### **§ 36      Vollzug des Reglementes**

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug des Reglementes.

## **I      **SCHLUSSBESTIMMUNG****

### **§ 37      Aufheben bisherigen Rechts, Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Das Wasserversorgungsreglement vom 18. 10. 1963 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

<sup>3</sup> Die Tarifordnung wird gemäss Anhang genehmigt.

---

<sup>1</sup> Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 26. Oktober 1990 mit Entscheid Nr. 718 genehmigt.

<sup>2</sup> SGS 455 (Wasserversorgungsgesetz)

<sup>3</sup> SGS 455 (Wasserversorgungsgesetz)

<sup>4</sup> Fassung vom 22.09.1993

<sup>5</sup> Fassung vom 23.09.1998

<sup>6</sup> Fassung vom 26.10.1994

<sup>7</sup> SGS 410

<sup>8</sup> SGS 410

<sup>9</sup> SGS 410

<sup>10</sup> SGS 180